

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/ 4184

Dresden, 7. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/8850

**Thema: Aktivitäten der „Sächsischen Begegnungsstätte“ (SBS) und
der Muslimbruderschaft im Jahr 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat die Staatsregierung neue Erkenntnisse darüber, ob und in wie weit die „Sächsische Begegnungsstätte“ gUG ihre Aktivitäten in Sachsen (endgültig) eingestellt hat oder die handelnden Personen unter anderen Strukturbezeichnungen weiter agieren? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Sächsische Begegnungsstätte (SBS) existiert weiterhin offiziell. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die SBS unter diesem Namen Aktivitäten gemäß § 2 Absatz 1 SächsVSG betreibt.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch der Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 2:

Sofern entsprechende Aktivitäten durch (verschleiern) agierende Personen weiter stattfinden: Welche Erkenntnisse gibt es zu der Frage, inwiefern sich diese Personen durch tatsächliches Handeln von Kontakten und Vernetzungen der Muslimbruderschaft lösten oder aber beibehielten bzw. ggf. sogar ausbauten? (Bitte aufschlüsseln nach bekannten Kappungen/Neuaufnahmen von Kontakten, Förderungen usw.)

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, an welche konkreten (neu gegründeten) Vereine die Verantwortlichkeiten und Mietverträge der (ehemaligen) Standorte der SBS durch diese übergeben wurden und wie sich die Besucherzahlen in den neuen Vereinen entwickeln?

Frage 4:

Bei wie vielen der (neu gegründeten) Vereine i. S. d. Frage 3. handelt es sich ihrerseits um extremistische Bestrebungen bzw. wie viele Einzelpersonen, die als extremistisch eingestuft werden, handeln dort, in welchen Funktionen, und gibt es Erkenntnisse, ob Verbindungen dieser Vereine i. S. d. Frage 3. bzw. dort handelnder Personen zu (welchen) extremistischen oder terroristischen Vereinigungen vorliegen? Wenn ja, welche? Sofern insgesamt keine Erkenntnisse vorliegen: Warum nicht?

Frage 5:

Hat die Staatsregierung neue Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang die Muslimbruderschaft bzw. die IGD bzw. seit Umbenennung die DMG in Sachsen verdeckt oder offen tätig geworden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Aktion/Projekte und Teilnehmer, sofern es sich um offene Tätigkeiten handelt)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 5:

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller